

An das  
Bundesministerium für  
Nachhaltigkeit und Tourismus  
Stubenring 1  
1010 Wien

Mit E-Mail: [Abt-62@bmnt.gv.at](mailto:Abt-62@bmnt.gv.at)

Geschäftszahl: BMVRDJ-602.915/0002-V 4/2019

Ihr Zeichen: BMNT-551.100/0009-VI/2/2019

## **Entwurf eines Grundsatzgesetzes über die Förderung zur Stromerzeugung aus Biomasse (Biomasseförderungs-Grundsatzgesetz); Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

### **II. Inhaltliche Bemerkungen**

#### **Zu § 4 Abs. 1 und 3:**

In Abs. 1 ist eine Kontrahierungspflicht der Verteilernetzbetreiber vorgesehen. In Abs. 3 wird normiert, dass die gemäß ÖSG 2012 eingerichtete Ökostromabwicklungsstelle als indirekte Stellvertreterin der Verteilernetzbetreiber im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit den Anlagenbetreibern die gemäß Abs. 1 vorgesehenen Verträge abschließt; wie das Vertragsverhältnis zwischen Verteilernetzbetreiber und Ökostromabwicklungsstelle einerseits sowie zwischen Verteilernetzbetreiber und Anlagenbetreiber andererseits auszusehen hat, bleibt dabei unklar.

Der Ausführungsgesetzgeber wird mit dieser Bestimmung verpflichtet, die Ökostromabwicklungsstelle in das der Kontrahierungspflicht gemäß Abs. 1 unterliegende Vertragsverhältnis einzubeziehen. Diese Verflechtung von Grundsatzgesetz und ÖSG 2012 könnte aus kompetenzrechtlicher Sicht problematisch sein.

Die Kompetenzverteilung des B-VG wird durch eine in einem Materiengesetz verankerte Kompetenzdeckungsklausel nur im Rahmen des Umfangs dieser Kompetenzdeckungsklausel verdrängt;<sup>1</sup> daher ist für jene Bereiche des Elektrizitätswesens, die nicht durch eine Kompetenzdeckungsklausel dem Bundesgesetzgeber zugewiesen werden, gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG der Grundsatzgesetzgeber zuständig.

Eine statische Kompetenzdeckungsklausel, wie sie in § 1 ÖSG 2012 enthalten ist, deckt nur die Erlassung und Aufhebung der Bestimmungen des Gesetzes, auf die sie sich bezieht, durch den einfachen Bundesgesetzgeber;<sup>2</sup> aus der Verwendung der Wortfolge „Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind“, kann keine weitergehende Ermächtigung des Bundesgesetzgebers<sup>3</sup> (etwa zur Erlassung ähnlicher Vorschriften wie die bestehenden) abgeleitet werden.

Folglich kann der Grundsatzgesetzgeber in den Bereichen Regelungen treffen, die nicht von den Bestimmungen des ÖSG 2012 erfasst sind. Darunter fällt die Regelung der Förderung von Ökostrom, sofern dadurch nicht in das System des ÖSG 2012 eingegriffen wird. Vor diesem Hintergrund wirft die indirekte Stellvertretung des Verteilernetzbetreibers durch die Ökostromabwicklungsstelle allerdings die Frage auf, ob mit einer derartigen „Nutzung“ der Ökostromabwicklungsstelle im Rahmen der Kontrahierungspflicht gemäß dem vorgeschlagenen Entwurf nicht Inhalte berührt werden, die gemäß § 1 ÖSG 2012 in die Kompetenz des Bundesgesetzgebers fallen. Es wird daher angeregt, anstelle einer indirekten Stellvertretung der Netzbetreiber durch die Ökostromabwicklungsstelle im Sinne des ÖSG 2012 eine Regelung zu treffen, die den Netzbetreibern in allgemeiner Weise die Weitergabe des Ökostroms an einen Händler ermöglicht.

In sprachlicher Hinsicht sollte Abs. 1 wie folgt umformuliert werden: „... sind verpflichtet, ... Ökostrom ... zu erwerben.“

---

<sup>1</sup> Neudorfer, Kompetenzdeckungsklauseln außerhalb des B-VG, in Schmied ua (Hrsg), Auf dem Weg zum hypermodernen Rechtsstaat? (2011) 111 (137).

<sup>2</sup> Mayrhofer in Kneihls/Lienbacher, Rill-Schäffer-Kommentar zum Bundesverfassungsrecht (14. Lfg. 2014) Art 12 Abs 1 Z 5 B-VG, Rz 27.

<sup>3</sup> Siehe dazu Rill, Grundfragen des österreichischen Preisrechts II, ÖZW 1975, 65 (74), der zeigt, dass die Verwendung dieser Wortfolge ursprünglich lediglich legistische Gründe hatte. Gegen eine Ableitung von Kompetenzen des einfachen Gesetzgebers zur Gesetzesänderung aus dieser Wortfolge ders, ÖZW 1975, 65 (74), Wiederin, Die Kompetenzverteilung hinter der Kompetenzverteilung, ZÖR 2011, 215 (223 ff); Neudorfer, Kompetenzdeckungsklauseln 121 ff.

**Zu § 4 Abs. 2:**

In Abs. 2 wird für die Vergütung des Ökostroms durch die Verteilernetzbetreiber eine sinngemäße Anwendung der Allgemeinen Bedingungen gemäß § 39 ÖSG 2012 vorgesehen. Es ist unklar, ob in dieser Bestimmung eine statische oder eine dynamische Bezugnahme auf die Allgemeinen Bedingungen erfolgt. Sollte eine dynamische Bezugnahme erfolgen, müsste geprüft werden, ob es sich dabei um eine Tatbestandsanknüpfung oder um einen Verweis handelt. Ein dynamischer Verweis wäre verfassungsrechtlich unzulässig (vgl die [Legistischen Richtlinien 1990](#)<sup>4</sup> Nr. 63).

**Zu § 6:**

Rein aufgrund des Wortlauts ist nicht klar, ob die Entscheidung über die Einhebung eines Zuschlags vom Ausführungsgesetzgeber oder von den Verteilernetzbetreibern zu treffen ist. Diesbezüglich wird eine Klarstellung angeregt. Ferner ist unklar, ob der Zuschlag letztlich mit der gemäß § 5 festgesetzten Vergütung „gedeckt“ ist; hierzu könnte auch in den Erläuterungen ausgeführt werden, ob der Zuschlag - nach Wahl des Ausführungsgesetzgebers - auch nur eine teilweise Kompensation beinhalten könnte.

**III. Legistische Bemerkungen****Zu § 3 Abs. 2:**

Die Anordnungen der Z 2 und Z 3 könnten in einer Ziffer zusammengefasst werden.

**IV. Zu den Materialien**

Begutachtungsentwürfe sollten ein Vorblatt und eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung enthalten. Vorliegend wären insbesondere Ausführungen zum Verhältnis des Entwurfs zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union sowie eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Entwurfs auf Länder und Gemeinden von Interesse. Diesbezüglich wird auf die (finanziellen) Folgen einer Missachtung von Verpflichtungen nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, [BGBl. I Nr. 35/1999](#), aufmerksam gemacht.

---

<sup>4</sup><https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legri1990.pdf>

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

18. März 2019

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard HESSE

Elektronisch gefertigt